

Allgemeine Nutzungsbedingungen Kurzzeitenbetreuungseinrichtung „Professor Eule und seine Freunde“

ANB - „Professor Eule und seine Freunde“ –

Geltungsbereich

§1

- (1) Die Einrichtung ist für die Betreuung von Kindern mit mindestens einem studentischen Elternteil zuständig, welches an der Hochschule Anhalt immatrikuliert ist. Gleiches gilt auch für die Betreuung von Kindern mit mindestens einem Elternteil, welches an der Hochschule Anhalt oder im Studentenwerk Halle beschäftigt ist.
- (2) Es können auch Kinder mit mindestens einem Elternteil betreut werden, welches Beschäftigte/-er oder Promotionsstudierende/-er eines außerhochschulischen Forschungsinstitutes ist oder an einer Veranstaltung eines außerhochschulischen Forschungsinstitutes teilnimmt.
- (3) Betreut werden Kinder im Alter von mindestens zwei Monaten bis grundsätzlich zum Schuleintritt.

Öffnungszeit

§ 2

- (1) Die Einrichtung ist nach vorheriger Vereinbarung geöffnet, außer an gesetzlichen Feiertagen und Betriebsschließungen.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeit ist eine stundenweise Betreuung möglich.
- (3) Während der Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen an der Hochschule Anhalt ist eine Betreuung von Kindern der Mitglieder in der Einrichtung nach Zustimmung des Trägers im Rahmen der jeweils vorhandenen freien Platzkapazitäten möglich.
- (4) Muss ein Kind über die vereinbarte Zeit hinaus weiter betreut, gleichwohl aus welchem Grunde auch immer, kann der Träger vom Elternteil hierfür eine Kostenerstattungspauschale im Umfang von 20,00 € je angefangener Stunde geltend machen; unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf darüber hinausgehenden Schadensersatz.

Anmeldung/Betreuungsvertrag

§3

- (1) Die Anmeldung soll auf der hierfür vom Träger Studentenwerk Halle eingerichteten Homepage erfolgen, sofern nicht hiervon Abweichendes mit dem Träger vereinbart ist.

Mit der Anmeldung sind insbesondere die erforderlichen Angaben zum Kind, zu den Personenberechtigten, zur gewünschten Betreuungszeit, zur Kontoverbindung und gegebenenfalls einer zu bevollmächtigen Abholperson in nachweislicher Form zu überlassen. Mit Überlassung der Angaben bestätigen die Personenberechtigten gleichzeitig deren Vollständigkeit und wahrheitsgemäße Richtigkeit.

- (2) Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung haben studentische Eltern eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und die Beschäftigten der Hochschule ein Mitarbeiterausweis jeweils in Kopie dem Träger zu überlassen.
- (3) Die Anmeldung für eine Betreuung an einem Tag im Zeitraum von montags bis samstags soll bis spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Betreuungsbeginn beim Träger eingegangen sein. Mit der nachweislichen Bestätigung der Anmeldung durch den Träger kommt der Betreuungsvertrag zustande. Unmittelbare Bestandteile des Betreuungsvertrages sind die Allgemeinen Nutzungsbedingungen „Professor Eule und seine Freunde“ und die Einzugsermächtigung. Im Falle einer Absage durch den Träger besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Sofern eine rechnergestützte Anmeldung oder eine fristgerechte Anmeldung nicht möglich ist, kann die Anmeldung auch unter der E-Mailadresse: prof.eule@hs-anhalt.de erfolgen. Gleiches gilt während der Durchführung von Tagungen und Kongressen.
- (5) Bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn ist eine Stornierung des Betreuungsvertrages durch beide Parteien sanktionslos zulässig; andernfalls wird das Betreuungsentgelt zur Zahlung fällig.

Betreuungsentgelt

§4

- (1) Für die Betreuung des Kindes wird ein Betreuungsentgelt im Umfang von 5,00 € je angefangener Zeitstunde zur Zahlung fällig.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens vom Konto der Eltern jeweils zu Beginn eines Kalendermonats für den vorherigen Kalendermonat vom Träger abgebucht.

Nutzungsbedingungen

§5

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson und sie endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder einer abholbevollmächtigten Person jeweils gegen Unterschrift.
- (2) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass für ihr Kind während der Betreuungszeit ausreichend Nahrungsmittel und Getränke bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Ersatzkleidung sowie gegebenenfalls Windeln und Pflegeprodukte.
- (3) Nach der Betreuungszeit nicht verbrauchte oder nicht zurückgenommene Nahrungsmittel und Getränke werden durch den Träger entsorgt. Gleiches gilt für die dem Träger überlassene Behältnisse, sofern die Eltern diese nicht innerhalb eines Monats zurückgeholt haben.

Erkrankung des Kindes

§6

- (1) Im Falle der Erkrankung des Kindes ist der Besuch der Einrichtung nicht gestattet. Hierüber entscheidet der Träger im Rahmen billigen Ermessens. Ansteckende Krankheiten nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder bei Angehörigen, die mit dem Kind in persönlichen Kontakt stehen, sind dem Träger sofort bei Bekanntwerden zu melden.
- (2) Tritt während der Betreuung eine Verletzung oder Erkrankung des Kindes ein, werden die Eltern hierüber unverzüglich benachrichtigt. Im Falle der Nichterreichbarkeit der Eltern sorgt der Träger für die Hinzuziehung ärztlicher Hilfe.

Datenschutz

§ 8

- (1) Alle im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten werden ausschließlich zu Zwecken des Betreuungsverhältnisses verarbeitet (§ 33 des Bundesdatenschutzgesetzes). Mit Überlassung der für die Zwecke des Betreuungsverhältnisses zu verarbeitenden erforderlichen personenbezogenen Daten erteilen die Eltern ihr Einverständnis für deren zweckgebundene Verarbeitung. Sie haben das Recht, diese freiwillige Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Antragsstellung der Antragssteller/die Antragstellerin bestätigt, die Datenschutzbestimmungen unter www.studentenwerk-halle.de/datenschutz gelesen sowie verstanden zu haben und stimmen diesen zu.

Seite 4 von 4 der ANB „Professor Eule und seine Freunde“ vom 19. Juli 2018

Unberührt hiervon wird der Träger gewährleisten, dass die einschlägigen europäischen sowie bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen strikt eingehalten werden.

- (2) Die Eltern erklären sich mit Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

Schlussbestimmungen

§9

- (1) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen treten am 1. Oktober 2018 auf unbestimmte Zeit in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wenn und insoweit eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen gegen eine zwingende gesetzliche Bestimmung verstößt, tritt an deren Stelle automatisch die gesetzliche Bestimmung.

Das gleiche gilt für den Fall, dass in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen noch Regelungslücken vorhanden sein sollten.

- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

Halle (Saale), den 19. Juli 2018

Dr. Lydia Hüskens
für den Träger